

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen- Nürnberg - FPOPolitik -

Vom 8. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Abschluss in einem Ein-Fach-, Zwei-Fach- oder Drei-Fach-Bachelorstudiengang der Politikwissenschaft, soweit der Anteil an Politikwissenschaft nicht weniger als 70 ECTS-Punkte beträgt. ²Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden Abschlüsse in anderen Studiengängen anerkannt, soweit das Studium in wesentlichem Umfang politikwissenschaftlich relevante Problemstellungen zum Inhalt hat.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über Englischkenntnisse auf dem Niveau von „UNICERT III“ nachzuweisen. ²Auf begründeten Antrag kann Englisch durch den Nachweis von gleichwertigen Kenntnissen in einer anderen wissenschaftsrelevanten Sprache ersetzt werden. ³Studierende, die diesen Nachweis vor Aufnahme des Studiums nicht erbracht haben, können unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis bis zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber eines fachverwandten oder gleichwertigen Abschlusses müssen zusätzlich die Studienperspektive darlegen, welche sie mit dem Masterstudiengang Politikwissenschaft verbinden. ²In Zweifelsfällen soll die Zulassungsentscheidung auf der Grundlage eines Auswahlgespräches gefällt werden.

(4) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 ABMStPO/Phil einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin und der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Im Auswahlgespräch wird unter anderem geprüft, ob die Bewerberin/der Bewerber über sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen verfügt und ob eine positive Studienprognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf möglich ist. ⁴Das Auswahlgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Im Studium der Politikwissenschaft sind sieben politikwissenschaftliche Module (insges. 70 ECTS-Punkte), Module des Ergänzungsstudiums (insges. 20 ECTS-Punkte) und das Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) abzulegen.

(2) ¹Im ersten Fachsemester werden fünf politikwissenschaftliche Module (Modulgruppe (A)) angeboten. ²Im zweiten Fachsemester werden zwei politikwissenschaftliche Module („Pol MES“ und „Pol PMW“) sowie zwei Module des Ergänzungsstudiums angeboten. ³Unter den politikwissenschaftlichen Modulen nach Satz 2 besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen „Pol MES“ und „Pol PMW“, von denen nur ein Modul abzulegen ist. ⁴Wird auch im zweiten Semester (dem Sommersemester) ein politikwissenschaftliches Modul (Modulgruppe (A) oder (B)) angeboten und gewählt, verschiebt sich der Besuch eines Moduls „Freie Ergänzungsstudien“ in das dritte Fachsemester. ⁵Im dritten Fachsemester werden weitere fünf politikwissenschaftliche Module (Modulgruppe (B)) angeboten. ⁶Insgesamt sind sechs politikwissenschaftliche Module aus den Modulgruppen (A) und (B) auszuwählen. ⁷Im vierten Fachsemester ist eine Masterarbeit mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorgesehen.

(3) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

(4) ¹Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Politikwissenschaft:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	ECTS	Prüfungsleistung
1. oder 3. FS	Pol SYS (A)*: Analyse und Vergleich politischer Systeme	Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung	4	10	Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen
1. oder 3. FS	Pol IB (A)*: Internationale Beziehungen	Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung	4	10	Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen
1. oder 3. FS	Pol PPT (A)*: Politische Philosophie, Theorie und Ideengeschichte	Oberseminar oder Variable Leistung (Vorlesung, Hauptseminar) und Mentorat	2 2	10	Schriftliche Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat oder Klausur (90 Minuten). Zusätzlich mündliche Prüfung (15 Minuten) über den Stoff des Moduls (Lehrveranstaltung und Mentorat). Bekanntgabe der Prüfungsform jeweils vor Beginn des Semesters.
1. oder 3. FS	Pol AER (A)*: Politik in außereuropäischen Regionen	Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung	4	10	Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen
1. oder 3. FS	Pol MR (A)*: Menschenrechte/ Menschenrechtspolitik	Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung	4	10	Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen
Summe 1. FS.				30	
2. FS	Pol MES: Methoden empirischer Sozialforschung	Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung		10	Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen
	<i>Alternativ:</i> Pol PMW: Politische Methodenlehre und Wissenschaftstheorie	Oberseminar oder Variable Leistung (Vorlesung, Hauptseminar) und Methodenspezifische Übung oder Mentorat	2 2	10	Schriftliche Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat oder Klausur (90 Minuten). Zusätzlich mündliche Prüfung (15 Minuten) über den Stoff des Moduls (Lehrveranstaltung und methodenspezifische Übung/Mentorat). Bekanntgabe der Prüfungsform jeweils vor Beginn des Semesters.
2. FS	Freies Ergänzungsstudium	Nach Maßgabe des gewählten Fachs		10	Nach Maßgabe des gewählten Fachs
2. FS	Freies Ergänzungsstudium	Nach Maßgabe des gewählten Fachs		10	Nach Maßgabe des gewählten Fachs
Summe 3. FS.				30	
3. FS	Pol SYS (B)*: Analyse und Vergleich politischer Systeme	Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung	4	10	Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen
3. FS	Pol IB (B)*: Internationale Beziehungen	Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung	4	10	Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen
3. FS	Pol PPT (B)*: Politische Philosophie, Theorie und Ideengeschichte	Oberseminar oder Variable Leistung (Vorlesung, Hauptseminar) und Mentorat	2 2	10	Schriftliche Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat oder Klausur (90 Minuten). Zusätzlich mündliche Prüfung (15 Minuten) über den Stoff des Moduls (Lehrveranstaltung und Mentorat). Bekanntgabe der Prüfungsform jeweils vor Beginn des Semesters.
3. FS	Pol AER (B)*: Politik in außereuropäischen Regionen	Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung	4	10	Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen
3. FS	Pol MR (B)*: Menschenrechte/ Menschenrechtspolitik	Zwei Masterseminare oder Ein Masterseminar und eine Vorlesung	4	10	Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) über den Stoff beider Veranstaltungen
Summe 3. FS.				30	
4. FS		Masterarbeit		30	Umfang etwa 100 Seiten
* Wahlmöglichkeiten vgl. § 3 Abs. 2					

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Mai 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 28. Mai 2010.

Erlangen, den 8. Juni 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juni 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juni 2010.